

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende

1. Änderungssatzung vom 10.05.2011 der Hundesteuersatzung vom 09.06.2006

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung

Steuermaßstab und Steuersatz

- | | | |
|---|---|--------|
| 1) Die Steuer beträgt für den ersten Hund | € | 40,-- |
| für den zweiten Hund | € | 60,-- |
| für jeden weiteren Hund | € | 60,--. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- | | | |
|---|---|---------|
| 2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a Absatz 1 beträgt die Steuer: | | |
| - für einen Kampfhund als ersten Hund | € | 300,-- |
| - für einen Kampfhund als zweiten Hund | € | 600,-- |
| - für einen Kampfhund als dritten oder weiteren Hund | € | 600,--. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Eurasburg, den 10.05.2011




Erwin Osterhuber
Erster Bürgermeister